

**Dekret über die Entschädigung von nebenamtlich tätigen Personen  
im Gesundheitswesen (DEPG); Änderung**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
1.1  Amtsärztinnen und Amtsärzte .....	4
1.2  Amtliche Tierärztinnen und Tierärzte .....	9
1.3  Sektionschefinnen und Sektionschefs .....	10
<b>2. Handlungsbedarf</b> .....	<b>12</b>
2.1  Amtsärztinnen und Amtsärzte .....	12
2.2  Amtliche Tierärztinnen und Tierärzte .....	13
2.3  Sektionschefinnen und Sektionschefs .....	14
<b>3. Auswertung der Stellungnahmen beziehungsweise Information der Betroffenen</b> .....	<b>15</b>
<b>4. Umsetzungsvorschlag</b> .....	<b>15</b>
4.1  Amtsärztinnen und Amtsärzte .....	15
4.2  Amtliche Tierärztinnen und Tierärzte .....	16
4.3  Sektionschefinnen und Sektionschefs .....	17
<b>5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen</b> .....	<b>18</b>
5.1  Jahresentschädigung der Amtsärztinnen und Amtsärzte (§ 2).....	18
5.2  Pikettentschädigung der Amtsärztinnen und Amtsärzte (§ 4) .....	19
5.3  Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	19
5.4  Fremdänderungen.....	20
5.5  Fremdaufhebungen.....	20
<b>6. Auswirkungen</b> .....	<b>21</b>
6.1  Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	21
6.2  Auswirkungen auf Private, die Gemeinden und die Wirtschaft.....	22
6.3  Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen .....	23
<b>A n t r a g :</b> .....	<b>23</b>

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf für eine Änderung des Dekrets über die Entschädigung von nebenamtlich tätigen Personen im Gesundheitswesen (DEPG) zur Beratung:

### **Zusammenfassung**

Das Dekret über die Entschädigung von nebenamtlich tätigen Personen im Gesundheitswesen (DEPG), welches vom Grossen Rat am 15. März 2005 erlassen wurde, regelt namentlich die Entschädigung der Amtsärztinnen und Amtsärzte (ehemals: Bezirksärztinnen und Bezirksärzte) sowie ihrer Stellvertretungen in Form einer Jahresentschädigung von Fr. 4'500.– beziehungsweise Fr. 3'000.– und einer Pikettentschädigung, welche sich nach Pikettdienst-Tagen und Tarmed-Taxpunktwerten bemisst. Die Amtsärzte üben ihre Tätigkeit neben ihrer Arbeit als Grundversorger im Milizsystem aus und werden vom Kanton im Nebenamt beschäftigt. Der jährliche Kostenaufwand des Kantons beträgt Fr. 200'000.–.

Aus verschiedenen Gründen (Nacht- und Wochenend-Pikettdienst, gefährliche Einsätze, Unmut bei den eigenen Patientinnen und Patienten sowie Umsatzverlust in der eigenen Arztpraxis) besteht insbesondere aufgrund der Aufgabenbereiche "fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE)" und "Legalinspektion" eine erhebliche Nachwuchsproblematik und bereits heute bestehende Vakanzen können nicht mehr aufgefüllt werden. Die Entschädigung wird sowohl von den bisherigen Amtsärztinnen und Amtsärzten als auch dem Aargauischen Ärzterverband (AAV) als nicht mehr zeitgemäss erachtet, und es wurde gegenüber dem Kanton die unmissverständliche Forderung nach einer spürbaren Erhöhung der Jahrespauschale und der Pikettentschädigung gestellt. Sowohl die geringe finanzielle Entschädigung als auch die häufige Pikettbereitschaft dürften daher Hauptgründe für die mangelnde Attraktivität der nebenamtlichen amtsärztlichen Tätigkeit darstellen, weshalb insbesondere auch aufgrund der bereits heute gefährdeten Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen amtsärztlichen Aufgaben dringender Handlungsbedarf ausgewiesen ist.

Dem Grossen Rat wird mit beiliegendem Erlassentwurf eine deutliche Erhöhung der Jahres- und Pikettentschädigung vorgeschlagen, da auf diese Weise zumindest kurz- bis mittelfristig das bewährte, mit hoher Kundenzufriedenheit verbundene System aufrechterhalten, durch die spürbare Erhöhung der Entschädigung eine Attraktivitätssteigerung bewirkt, voraussichtlich neue Interessentinnen und Interessenten gewonnen und drohenden Rücktritten entgegengewirkt werden kann.

Da aufgrund neuer bundesrechtlicher Bestimmungen und in Anwendung der neuen Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV) die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte (ehemals: Bezirkstierärztinnen und Bezirkstierärzte) neu nach Personalgesetz angestellt und damit dem Lohndekret unterstellt werden, erweisen sich die bisherigen Normen im DEPG grundsätzlich als obsolet. Da der Systemwechsel noch nicht vollständig vollzogen wurde, sind im DEPG noch befristete Übergangsbestimmungen beizubehalten.

Ferner soll mit der vorliegenden Dekretsrevision auf einen vom Regierungsrat noch zu bestimmenden Zeitpunkt hin auch das Dekret über die Entschädigung der Sektionschefinnen und Sektionschefs aufgehoben werden, da aufgrund der Schaffung einer kantonalen Datenplattform (Registerharmonisierung) die Meldepflicht und die Datenlieferung seitens der Einwohnerkontrollen sowie der stellungs-, militärdienst- und meldepflichtigen Personen stark vereinfacht wird und sich überdies mangels Einhaltung der bundesrechtlichen Vorgaben zum Orientierungstag eine Ablösung der Militärsektionen mit entsprechenden Ersatzmassnahmen aufdrängt. Mit Grundsatzbeschluss des Grossen Rats über die Aufhebung des Dekrets über die Entschädigung der Sektionschefinnen und Sektionschefs soll den betroffenen Stellen frühzeitig die Umsetzung von Ersatzmassnahmen ermöglicht werden. Diese Massnahmen, welche eine Übertragung der Aufgaben der Militärsektionen an das Kreiskommando bezwecken, führen neben einer Vereinfachung der Administration und jährlichen finanziellen Einsparungen von ungefähr Fr. 340'000.– auch zur Gegenstandslosigkeit des erwähnten Dekrets, welches ebenfalls die Entschädigung von nebenamtlich im Auftrag des Departements Gesundheit und Soziales tätigen Personen regelt.

## **1. Ausgangslage**

### **1.1 Amtsärztinnen und Amtsärzte**

#### **1.1.1 Einleitung**

Am 6. Dezember 1989 erliess der Grosse Rat das Dekret über die Entschädigung der Medizinalpersonen für amtliche Verrichtungen, welches die Entschädigungen von Ärztinnen und Ärzten sowie von Tierärztinnen und Tierärzten, die nebenamtlich im Auftrag des Kantons tätig sind, regelte. Die Entschädigung von anderen nebenamtlich tätigen Personen im Gesundheitswesen (Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure, Bieneninspektorinnen und Bieneninspektoren, Visitorinnen und Visitor für Apotheken und Drogerien) wurde bis dahin hauptsächlich vom Regierungsrat festgelegt. Mit der Totalrevision vom 15. März 2005 erliess der Grosse Rat das Dekret über die Entschädigung von nebenamtlich tätigen Personen des Gesundheitswesens (DEPG), welches mit Inkrafttreten per 1. Mai 2005 die Entschädigungen dieser Personen abschliessend und umfassend regelt.

#### **1.1.2 Nachwuchsproblematik**

Die aargauischen Amtsärztinnen und Amtsärzte üben ihr Amt im Milizsystem aus. Bei den 26 Amtsärztinnen und Amtsärzten (bis Ende 2009 Bezirksärztinnen und Bezirksärzte und stellvertretende Bezirksärztinnen und Bezirksärzte genannt) handelt es sich ausnahmslos um Grundversorger, die ihre Amtsfunktion teilweise seit Jahrzehnten ausüben. In den vergangenen Jahren hat es sich gezeigt, dass es zunehmend schwieriger wird, vakante Amtsarztstellen zu besetzen. So konnte seit dem 1. April 2009 die Nachfolge für zwei freie Amtsarztstellen im Bezirk Baden nicht geregelt werden. Für den bevölkerungsreichsten Bezirk steht seit über einem Jahr – bei einem Soll von vier bis fünf Amtsärztinnen beziehungsweise Amtsärzten – nur noch ein einziger Amtsarzt zur Verfügung, so dass das Amtsarztsystem in dieser Region als akut gefährdet bezeichnet werden muss.

Zu betonen ist, dass insbesondere das Departement Volkswirtschaft und Inneres in verschiedenen Bereichen (polizeiliche Ermittlungen, Strafuntersuchungen, Straf- und Massnahmenvollzug, fürsorgerische Freiheitsentziehung [FFE]) ganz wesentlich auf die rechtsmedizinischen Leistungen der Amtsärztinnen und Amtsärzte angewiesen ist. Kurzfristig bestehen diesbezüglich keine Alternativen, welche es ermöglichen würden, dass diese Leistungen umfassend von anderen Ärztinnen und Ärzten erbracht werden können.

Die Entschädigung der Amtsärztinnen und Amtsärzte wird von diesen selber wie auch vom Aargauischen Ärzteverband (AAV) als nicht mehr zeitgemäss erachtet. Seitens Amtsärzteschaft wurde die unmissverständliche Forderung gestellt, die Entschädigungen spürbar zu erhöhen. Man hofft, durch ein attraktives finanzielles Entgelt den Anreiz, ein solches Nebenamt zu übernehmen, deutlich zu erhöhen. Diese Einschätzung wird vom AAV geteilt.

### **1.1.3 Aktuelle Entschädigungen**

Die Entschädigungen der Amtsärztinnen und Amtsärzte sind – wie bereits erwähnt – im DEPG, das am 1. Mai 2005 in Kraft trat, geregelt.

Die Amtsärztinnen und Amtsärzte (Bezirksärztinnen und Bezirksärzte) erhalten eine pauschale Jahresentschädigung von Fr. 4'500.–, die ehemaligen stellvertretenden Bezirksärztinnen und Bezirksärzte Fr. 3'000.–. Sowohl die ehemaligen Bezirksärztinnen und Bezirksärzte als auch die ehemaligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter verrichten heute unter der Bezeichnung Amtsärztin beziehungsweise Amtsarzt quantitativ und qualitativ dieselbe Funktion. Zusätzlich wird eine Pikettentschädigung ausgerichtet. Sie ist das Entgelt für die jederzeitige telefonische Bereithaltung, um kurzfristig im Rahmen des aargauischen sanitätsdienstlichen Katastrophenbewältigungskonzepts einen Einsatz leisten zu können. Pro Tag beträgt diese Pikettentschädigung Fr. 53.–. Insgesamt beläuft sie sich je nach Pikett häufigkeit auf Fr. 1'900.– bis Fr. 6'500.– pro Jahr, so dass die Amtsärztinnen und Amtsärzte zwischen rund Fr. 5'000.– und Fr. 13'000.– jährlich erhalten.

Der Kanton Aargau ist in vier Dienstregionen eingeteilt, wobei während des Tags in der Regel die für den Bezirk zuständige Amtsärztin beziehungsweise der zuständige Amtsarzt aufgeboden wird, währenddem in der Nacht, an Wochenenden und bei Abwesenheit die für die Bezirke zuständigen Amtsärztinnen und Amtsärzte der Hintergrundpikettendienst (sogenannter "verbindlicher 24-Stunden-Pikettendienst") beigezogen wird. Diese Pikettleistung, welche die Amtsärztinnen und Amtsärzte in ihrer Bewegungsfreiheit sehr stark einengt und während mehrerer Wochen pro Jahr zu erbringen ist, wird nicht entschädigt. Dieser Zustand ist nicht mehr zeitgemäss und wird von den Amtsärztinnen und Amtsärzten, die eine sehr grosse zeitliche Präsenz leisten müssen, als dringend revisionsbedürftig betrachtet.

Gesamthaft ergibt sich für den Kanton ein Aufwand für die Amtsarztentschädigungen von rund Fr. 200'000.– pro Jahr. Dieser Betrag ist im Budget des Kantonsärztlichen Diensts eingestellt.

Zusätzlich zu diesen Pauschalen werden die tatsächlich erbrachten Leistungen gemäss Tarmed zum UVG/MV/IV-Taxpunkt看wert entschädigt.

#### **1.1.4 Forderungen der Amtsärztinnen und Amtsärzte**

Eine Arbeitsgruppe aus Amtsarzt-, AAV-Vertretern und dem Kantonsarzt hat sich der Entschädigungsproblematik angenommen. Es wurden Gründe für die Forderung nach Erhöhung der Entschädigung herausgearbeitet, und von der Ärzteschaft wurden auch konkrete Salärvorstellungen präsentiert.

Begründet werden die Forderungen wie folgt:

- Je nach Bezirk wird pro Jahr während 120 oder 180 Tagen Bereitschaftsdienst geleistet.
- Die nächtliche Pikettdienstleistung erfolgt je nach Dienstrayon verschieden. Allerdings wird trotz des Vorhandenseins eines verbindlichen 24-Stunden-Pikettdiensts, welcher für mehrere Bezirke zuständig ist, auch in der Nacht und am Wochenende oft die dem jeweiligen Bezirk zugeteilte Amtsärztin beziehungsweise der dem jeweiligen Bezirk zugeteilte Amtsarzt aufgeboden.
- Störung des normalen Praxisbetriebs durch den Amtsarztendienst, was zu nicht planbaren Abwesenheiten während der Sprechstunde, zu Patientenverschiebungen und zu Unmut wegen längeren Wartezeiten führt.
- Während des Amtsarzt diensts werden oft weniger Patientinnen und Patienten eingeschrieben, um Lücken für Einsätze zur Verfügung zu haben. Dies führt zu Umsatzverlust, der durch die amtsärztliche Tätigkeit nicht kompensiert wird.
- Das Ansehen der Amtsärztinnen und Amtsärzte hat abgenommen. Früher war der Status "Amtsärztin beziehungsweise Amtsarzt" ein positives Selektionskriterium für die Patientinnen und Patienten, heute wirkt es sich teilweise negativ aus.
- Die Belastung durch nächtliche Einsätze im Pikettdienst ist vor allem für die älteren Amtsärztinnen und Amtsärzte gross.
- Die Bereitschaft jüngerer Ärztinnen und Ärzte, ohne adäquate Entschädigung zusätzliche Ämter mit Tangierung der Freizeit und des Familienlebens zu übernehmen, sinkt rapide. Aus Idealismus übernimmt niemand mehr dieses Amt.
- Amtsarzteinätze sind nicht ungefährlich (zum Beispiel Todesfälle auf Eisenbahngleisen, Autobahnen und in unwegsamem Gelände, FFE, Gefängnisbesuche und Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit). Häufig kommt es zu Beschimpfungen und Bedrohungen, Tätlichkeiten kann dank Polizei und Erfahrung meistens ausgewichen werden.

In finanzieller Hinsicht sehen die Forderungen der Ärzteschaft wie folgt aus:

- Zusammenlegung von Pauschale und Pikettentschädigung.
- Pikettentschädigung von Fr. 600.– pro Tag, bei 120 Tagen Pikett also pro Jahr Fr. 72'000.–, bei 180 Tagen Fr. 108'000.–.
- Gefahrenzulage pro Jahr Fr. 3'200.–.
- Total pauschal pro Fr. Jahr Fr. 75'200.– beziehungsweise Fr. 111'000.–.

Dazu kommt die Aufwandentschädigung für die tatsächlich geleisteten Einsätze nach Tar-med wie bisher.

Bei insgesamt 26 Amtsärztinnen und Amtsärzten ergäbe sich somit ein jährlicher Gesamtaufwand von rund 2,5 Millionen Franken pro Jahr, was einer Verzwölfachung des bisherigen Aufwands entspricht.

Die von den Amtsärztinnen und Amtsärzten gestellte Forderung wurde im Sinne einer Maximalvariante geprüft; sie findet jedoch im nachfolgenden Umsetzungsvorschlag keinen Eingang.

### **1.1.5 Geltendes Recht**

#### **1.1.5.1 Bundesrecht**

Das Strafprozessrecht regelt verschiedene ärztliche Tätigkeiten, die im Auftrag der Kantone vorgenommen werden müssen. Die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) sieht in Art. 251 vor, dass Untersuchungen des Körpers und Eingriffe in die körperliche Integrität von einer Ärztin oder einem Arzt oder von einer anderen medizinischen Fachperson vorgenommen werden müssen. Diese Untersuchungen dienen der Feststellung des Sachverhalts und der Abklärung der Zurechnungs-, Verhandlungs- und Hafterstehungsfähigkeit. Bei Anzeichen eines unnatürlichen Todes oder unbekannter Identität des Leichnams wird durch die Staatsanwaltschaft zur Klärung der Todesart oder zur Identifizierung des Leichnams eine Legalinspektion durch eine sachverständige Ärztin oder einen sachverständigen Arzt angeordnet. Nötigenfalls ordnet die Staatsanwaltschaft die Sicherstellung und Obduktion der Leiche an. Die Kantone bestimmen, welche Medizinalpersonen zur Meldung aussergewöhnlicher Todesfälle verpflichtet sind. (Art. 252 StPO). Nötigenfalls kann auch die Exhumierung angeordnet werden (Art. 253 StPO).

Das Bundesrecht regelt ansonsten die Tätigkeit der Amtsärztinnen und Amtsärzte nur punktuell und überlässt den Kantonen einen nicht unerheblichen Gestaltungsspielraum: So wird auf der Ebene des Bunds aber vorgesehen, dass die zuständige Amtsärztin beziehungsweise der zuständige Amtsarzt bei ansteckungsgefährlichen Krankheiten zwecks Einleitung behördlicher Massnahmen die Meldungen der Ärzteschaft entgegenzunehmen (Art. 28 Bundesgesetz vom 18. Dezember 1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen [Epidemiengesetz]) und auch bei Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen gewisse Funktionen zu verrichten hat (Art. 2, 9, 11 und 17 der Verordnung vom 17. Juni 1974 über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland und die damit verknüpften Staatsverträge). Gemäss Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend Massnahmen gegen die Bekämpfung der Tuberkulose vom 13. Juni 1928 bezeichnen die Kantone neben der Aufsichtsbehörde auch die zur Durchführung des Tuberkulosegesetzes zuständigen Stellen (Kantonsärztin/Kantonsarzt, Amtsärztin/Amtsarzt, Schulärztin/Schularzt, Fürsorgestelle usw.). Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958 beinhaltet mehrere Bestimmungen, welche eine (vertrauens-)ärztliche Untersuchung oder ein Melderecht vorschreiben (Art. 14 Abs. 4, Art. 15a Abs. 5, Art. 16c Abs. 1 lit. d, Art. 55 SVG). Gemäss Art. 397b Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907 können die Kantone die Zuständigkeit zur

Anordnung einer FFE in Fällen psychischer Krankheit oder bei Gefahr im Verzug neben den Vormundschaftsbehörden auch anderen geeigneten Stellen einräumen.

### **1.1.5.2 Kantonales Recht**

Die Amtsärztinnen und Amtsärzte unterstehen der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt (§ 3 Abs. 3 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz [GesV] vom 11. November 2009). Sie erfüllen insbesondere die ihnen von der Kantonsärztin oder vom Kantonsarzt allgemein oder im Einzelfall sowie die vom kantonalen Recht übertragenen Aufgaben und beraten kommunale und kantonale Behörden gemäss den kantonsärztlichen Vorgaben.

Das neue am 1. Januar 2011 in Kraft getretene kantonale Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) regelt auch medizinische Zwangsmassnahmen bei gefangenen Personen: Die zuständige Fachärztin oder der zuständige Facharzt hat über die zwangsweise Durchführung medizinisch indizierter Vorkehren an der gefangenen Person zu entscheiden und darüber die einweisende Behörde sowie die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt zu orientieren (§ 47 EG StPO).

Das kantonale Recht sieht im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911 zudem vor, dass im Rahmen der FFE auch die Bezirksärztin beziehungsweise der Bezirksarzt (neue Terminologie: Amtsärztin beziehungsweise Amtsarzt) bei psychisch Kranken die Unterbringung oder Zurückbehaltung anordnen kann (§ 67b Abs. 2 EG ZGB).

Der Amtsarzt prüft auf begründetes Gesuch der einzuweisenden Person und auf Anordnung der Vollzugsbehörde die Hafterstehungsfähigkeit (§ 20 Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen [Strafvollzugsverordnung, SMV] vom 9. Juli 2003).

Gemäss § 31 der Verordnung über die Schuldienste vom 25. April 1988 veranlasst die Schulärztin beziehungsweise der Schularzt nach Rücksprache mit der Amtsärztin beziehungsweise dem Amtsarzt zudem die vorgeschriebenen Massnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gemäss Epidemiengesetz. Die Amtsärztin beziehungsweise der Amtsarzt ist befugt, zur Epidemienbekämpfung an den Schulen prophylaktische Impfungen und Untersuchungen anzuordnen. Die Amtsärztin beziehungsweise der Amtsarzt wird neben dem Departement Gesundheit und Soziales, der Kantonsärztin beziehungsweise dem Kantonsarzt und den Gemeinden mit dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen beauftragt. Die Kantonsärztin beziehungsweise der Kantonsarzt kann bestimmte Aufgaben den Amtsärztinnen und Amtsärzten und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern delegieren, und die Amtsärztin beziehungsweise der Amtsarzt erfüllt die in der Bundesverordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen bezeichneten Aufgaben (§§ 2, 4, 13 Abs. 3, 19 und 21 der Verordnung vom 2. Juni 1980 zum Epidemiengesetz). Gestützt auf ein amtsärztliches Zeugnis darf der Gemeinderat auch eine Bestattung vor Ablauf der Mindestwartefrist von 48 Stunden anordnen. Mit der Zustimmung der Amtsärztin beziehungsweise des Amtsarzts kann der Gemeinderat auch eine vorzeitige Exhumierung bewilligen (§§ 9 und 10 Abs. 2 der Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009).

Die Amtsärztinnen und Amtsärzte sind zudem zur Vornahme der verkehrsmedizinischen Untersuchungen zuständig, sofern es sich nicht um Spezialabklärungen oder um die Untersuchung der über 70-jährigen Führerausweisinhaber handelt (§ 19 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechts [Strassenverkehrsverordnung, SVV] vom 12. November 1984). Gemäss Beschluss des Regierungsrats vom 22. Dezember 2010 wird die erwähnte Bestimmung (§ 19 SVV) einer umfassenden Revision unterzogen (RRB Nr. 2010-001907). Mit der Neuregelung der ärztlichen Kontrolluntersuchungen für die Fahr-eignung steht es künftig nicht mehr nur den Amtsärztinnen und Amtsärzten, sondern sämtlichen Privatärztinnen und Privatärzten offen, verkehrsmedizinische Untersuchungen durchzuführen, vorausgesetzt sie haben eine entsprechende Ausbildung absolviert. Eine zusätzliche Weiterbildung wird in Bezug auf die medizinische Überprüfung von Lenkerinnen und Lenkern von Lastwagen und Cars verlangt. Die revidierte Bestimmung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

### **1.1.5.3 Totalrevision des Dekrets über die Entschädigung von nebenamtlich tätigen Personen im Gesundheitswesen (DEPG) im Jahr 2005**

Mit der Totalrevision des DEPG im Jahr 2005 wurde entsprechend der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsordnung bezweckt, die Entschädigung von Personen, die im Bereich des Gesundheitswesens nebenamtlich im Auftrag des Kantons tätig sind, abschliessend und umfassend auf Dekretsstufe zu regeln, da bis anhin diese Regelungen teilweise in einem Dekret über die Entschädigung der Medizinalpersonen für amtliche Verrichtungen und in Regierungsratsbeschlüssen vorzufinden waren. Ebenfalls wurde eine teuerungsbedingte Anpassung der seit 1989 unveränderten Entschädigungsansätze mit geschätzten Mehrkosten von Fr. 130'000.– vorgenommen, welche durch die Gebührenerhöhung zu einem grossen Teil aufgefangen wurde.

### **1.1.5.4 Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht**

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, welches per 1. Januar 2013 in Kraft treten wird, sieht im Rahmen der fürsorgerischen Unterbringung (FU) vor, dass die Kantone Ärztinnen und Ärzte bezeichnen können, welche neben der Erwachsenenschutzbehörde eine Unterbringung während einer vom kantonalen Recht festgelegten Dauer anordnen dürfen. Die Dauer darf höchstens sechs Wochen betragen. Die betroffene Person ist von der Ärztin oder dem Arzt persönlich zu untersuchen und anzuhören. Es ist ein begründeter Entscheid auszufertigen und auszuhändigen; nahestehende Personen sind zu informieren (Art. 429 f. nZGB).

Zusammenfassend sehen daher sowohl Bundesrecht als auch kantonales Recht weiterhin Aufgaben in den Bereichen Strafverfolgung/Gefangenenbetreuung, FFE, Epidemienbekämpfung und Bestattungswesen sowie Verkehrsmedizin vor, welche einer Amtsärztin oder einem Amtsarzt beziehungsweise einer anderen fachlich geeigneten Stelle zu übertragen sind.

## **1.2 Amtliche Tierärztinnen und Tierärzte**

### **1.2.1 Einleitung**

Im Kanton Aargau sind derzeit acht amtliche Tierärztinnen und Tierärzte (ehemalige Bezirkstierärztinnen und Bezirkstierärzte) mit vielfältigen Aufgaben im öffentlichen Veterinärdienst betraut. Sie sind im Milizsystem tätig. Ihr hauptsächliches Einkommen erwirtschaften sie als praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte. Die im Nebenamt tätigen Funktionäre gelangen

immer öfter an die Grenze ihrer Kapazitäten; sei es aufgrund mangelnder Aus- und Weiterbildung (Fachkompetenz) oder wegen der fehlenden zeitlichen Verfügbarkeit für amtliche Verrichtungen. Von Seiten der nebenamtlich tätigen Personen wird bemängelt, dass die Einkünfte aus der nebenamtlichen Tätigkeit (a) schwankend sind, (b) nicht marktgerecht abgegolten werden und (c) keine verlässliche Grundlage für eine zukunftssträchtige und attraktive Tätigkeit für einen praktizierenden Tierärztin oder Tierarzt bilden.

### **1.2.2 Geltendes Recht**

Die Aufgabenbereiche der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte werden vom Tierseuchengesetz (TSG) und der Tierseuchenverordnung (TSV) des Bundes (Art. 302) sowie zahlreichen weiteren Erlassen umschrieben. Das kantonale Recht sieht in der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (V EG TSG) sowie in der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung vor, dass die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte Vollzugsorgane der Tierseuchenbekämpfung sind, unter Leitung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarzts stehen, die kantonalen und kommunalen Behörden beraten und die ihnen vom kantonalen Veterinärdienst beziehungsweise vom Bundesrecht und kantonalem Recht übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Sie werden gemäss § 12 GesV vom Departement Gesundheit und Soziales in der erforderlichen Anzahl in einem Teilzeitpensum angestellt.

### **1.2.3 Neue bundesrechtliche Vorgaben**

Der Bundesrat hat auf den 1. April 2007 die Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst (SR 916.402) in Kraft gesetzt. Die Kantone haben im Hinblick auf das von der Bundesverordnung angestrebte Professionalisierungsziel innert fünf Jahren nach Inkrafttreten die kantonalen Strukturen den neuen Bestimmungen anzupassen. Der Regierungsrat hat in seiner Vernehmlassungsantwort vom 24. Mai 2006 den Handlungsbedarf anerkannt und die Initiative des Bundes, für die Schweiz einheitliche Aus- und Weiterbildungsanforderungen für Personen im öffentlichen Veterinärdienst festzulegen, grundsätzlich begrüsst.

## **1.3 Sektionschefinnen und Sektionschefs**

### **1.3.1 Vorgeschichte**

Die Militärsektionen im Kanton Aargau wurden 1898 geschaffen. Mit der Armereform XXI wurde die Anzahl Sektionen von 149 auf 75 reduziert. Im Rahmen des Projekts zur Überprüfung und Reorganisation der dezentralen kantonalen Aufgaben ("Aargau 21") wurde, unter Federführung des Departements Volkswirtschaft und Inneres, auch das System der Militärsektionen überprüft. Am 8. November 2008 hat der Grosse Rat des Kantons Aargau das Gesamtprojekt abgelehnt. Damit blieben auch die bisherigen Militärsektionen in der bisherigen Organisation bestehen.

Anlässlich der besagten Sitzung bewilligte der Grosse Rat die Schaffung einer kantonalen Datenplattform (Registerharmonisierung). Diese wird zur Zeit eingeführt.

### 1.3.2 Ist-Zustand

Im Auftrag des Kreiskommandos erfüllen derzeit 71 Militärsektionen folgende Hauptaufgaben:

- Mithilfe bei der Stammkontrollführung (Ersterfassung und Mutationen der Adress- und Personendaten im Personalinformationssystem der Armee)
- Mithilfe beim Rekrutierungsprozess (Durchführung der "Einschreibung" als Teil des Orientierungstags)
- Auskunftserteilung

### 1.3.3 Rechtliche Grundlagen

Im Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) vom 3. Februar 1995 (Stand am 1. Januar 2011) ist in Art. 121 festgehalten, dass die Kantone für die Bearbeitung der Kontrollführung und für den Verkehr mit den Wehrpflichtigen Kreiskommandanten ernennen. Sie (die Kantone) teilen die Kreise wenn nötig in Sektionen ein und ernennen dafür je einen Sektionschef.

In Art. 11 MG sind die Zuständigkeiten und die Aufteilung der Kosten wie folgt geregelt:

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden melden den kantonalen Militärbehörden jährlich und unentgeltlich Namen, Vornamen, Wohnadresse und AHV-Versichertennummer der Stellungspflichtigen nach ihrem Einwohnerregister.

<sup>2</sup> Die Kantone haben folgende Aufgaben:

- a. Sie nehmen die Stellungspflichtigen in die Militärkontrolle auf.
- b. Sie führen die Orientierungsveranstaltung durch.
- c. Sie geben an der Orientierungsveranstaltung den Ausweis über die Erfüllung der Militärdienstpflicht ab.
- d. Sie wirken bei der Rekrutierung mit.
- e. Sie laden die Frauen zur Orientierungsveranstaltung ein.

<sup>2bis</sup> Der Bundesrat legt die Ziele der Orientierungsveranstaltung, die zu vermittelnden Informationen und die zu erhebenden Daten fest. Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) regelt die Einzelheiten.

<sup>3</sup> Der Bund führt die Rekrutierung durch. Er unterstützt die Kantone bei der Erfassung der stellungspflichtigen Auslandschweizer.

<sup>4</sup> Der Bund trägt die Kosten für die Rekrutierung. Die Kantone tragen die Kosten für die Orientierungsveranstaltung.

Die Besoldung der Militärsektionen richtet sich nach dem Dekret des Grossen Rats vom 3. Mai 1994 über die Entschädigungen der Sektionschefinnen und Sektionschefs (SAR 161.510).

### **1.3.4 Perspektiven**

Mit der Einführung der kantonalen Datenplattform (Registerharmonisierung) wird für die zur Zeit ca. 41'600 stellungs-, militärdienst- und meldepflichtigen Personen unseres Kantons und die 220 Einwohnerkontrollen das Meldewesen sowie die Datenlieferung an das Kreiskommando wesentlich vereinfacht.

## **2. Handlungsbedarf**

### **2.1 Amtsärztinnen und Amtsärzte**

#### **2.1.1 Generelles Problem**

Es ist eine Tatsache, dass es immer schwieriger wird, Amtsärztinnen oder Amtsärzte zu finden. Die geringe finanzielle Entschädigung, insbesondere für die häufige Pikettbereitschaft, dürfte ein Hauptgrund für die mangelnde Attraktivität der nebenamtlichen amtsärztlichen Tätigkeit darstellen. Dieser Pikettdienst ist jedoch eine Voraussetzung dafür, dass die qualitativ sehr guten Leistungen der Amtsärztinnen und Amtsärzte und die jederzeitige Verfügbarkeit von vier Amtsärztinnen oder Amtsärzten für den ganzen Kanton während der Nacht und an den Wochenenden weiterhin gewährleistet werden können. Die "Kunden" der amtsärztlichen Leistungen, im Speziellen die Polizeiorgane und die Bezirksämter, profitieren von den in kurzer Frist aufbietbaren Ärztinnen und Ärzten und der etablierten und stabilen Zusammenarbeit. Ein Zusammenbruch des Amtsarztsystems wäre in der täglichen Arbeit somit mit erheblichen Nachteilen und Erschwernissen verbunden.

Sollte es künftig vermehrt zu Vakanzen bei der Stellenbesetzung kommen, stiege die Arbeits- und Pikettbelastung der verbleibenden Amtsärztinnen und Amtsärzte zusätzlich, was seinerseits zu vermehrten Rücktritten führen dürfte. Eine spürbare Erhöhung der Entschädigung ist demzufolge zweifellos gerechtfertigt. Ob es allerdings insbesondere längerfristig gelingen wird, das Amtsarztsystem in der heutigen Form aufrecht zu erhalten, kann nicht garantiert werden. Angesichts des künftig steigenden Bedarfs an rechtsmedizinischen Leistungen, vor allem im Bereich der verkehrsmedizinischen Untersuchungen und des Vormundschaftsrechts (künftig: Kindes- und Erwachsenenschutzrecht), müssen auch neue Lösungen zur Sicherstellung der rechtsmedizinischen Nachfrage in Betracht gezogen werden. Geprüft wird zur Zeit die Schaffung eines rechtsmedizinischen Instituts am Kantonsspital Aarau, das künftig in Zusammenarbeit mit ärztlichen Grundversorgern sämtliche rechtsmedizinischen Leistungen im Aargau erbringen respektive koordinieren würde.

#### **2.1.2 Situation in anderen Kantonen**

Eine Umfrage in Nachbarkantonen mit ähnlichem Amtsarztsystem hat gezeigt, dass die Rekrutierungsprobleme für Amtsärztinnen und Amtsärzte nicht so ausgeprägt wie im Kanton Aargau sind, obwohl sich die Entschädigungen im vergleichbaren Rahmen bewegen. Der Kanton Luzern bezahlt eine Jahresentschädigung von Fr. 5'000.–, der Kanton Solothurn von ungefähr Fr. 11'000.– und der Kanton Zürich von Fr. 5'500.– bis Fr. 8'000.–. Die Aufgaben der Amtsärztinnen und Amtsärzte sind jedoch von Kanton zu Kanton unterschiedlich und die Arbeitsbelastung inklusive Pikettdienst ist nicht direkt vergleichbar. Zu den amtsärztlichen Aufgaben gehören aber in den verglichenen Kantonen die Legalinspektionen, währenddem die Verfügung von FFE eine Aargau-spezifische Angelegenheit ist.

Speziell dieses Aufgabengebiet gilt als aufwendig und zum Teil belastend, da diese amtsärztlichen Leistungen häufig anfallen und oftmals in der Nacht und am Wochenende erbracht werden müssen, währenddem sie tagsüber den Praxisbetrieb erheblich stören.

## **2.2 Amtliche Tierärztinnen und Tierärzte**

Die gesetzliche Grundlage, das heisst das DEPG ist den neuen Erfordernissen gemäss der Bundesverordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst anzupassen. Dabei geht es zunächst um begriffliche Anpassungen an die neuen Berufs- beziehungsweise Funktionsbezeichnungen im Bundesrecht: Die Bezeichnung "amtliche Tierärztin/Tierarzt" ist neu für die bisherigen Bezeichnungen "Bezirkstierärztin/Bezirkstierarzt" zu verwenden. Die neuen Rechtsgrundlagen des Bunds verlangen zudem, dass die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte in einem Teilzeitpensum gestützt auf das Personalgesetz des Kantons anzustellen sind. Diesem Umstand wurde mit Inkraftsetzung von § 12 GesV per 1. Januar 2010 bereits Rechnung getragen. Die Stelle ist gemäss ABAKABA-Bewertung einzustufen (bereits erfolgt) und die Pflichten und Aufgaben sind in einem Pflichtenheft zu beschreiben. In zwei Fällen ist dies bereits erfolgt. Entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben, welche innert fünf Jahren nach Inkrafttreten die Umsetzung des angestrebten Professionalisierungsziels verlangen, sind auch die übrigen noch im Nebenamt tätigen amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte in Anstellungsverhältnisse zu überführen. Der sich im Vollzug befindende Systemwechsel soll auch bestehenden Vakanzen (Bezirk Zurzach) entgegenwirken und die Attraktivität des Amts fördern, damit weiterhin durch regional verankerte amtliche Tierärztinnen und Tierärzte die bisher qualitativ sehr guten Leistungen im gewohnten Umfang erbracht werden können. Nicht von diesem Systemwechsel betroffen sind diejenigen Tierärztinnen und Tierärzte, welche im Auftrag des Kantons in der Fleischkontrolle tätig sind. Diese werden, da das neue Bundesrecht dies weiterhin erlaubt, weiterhin pro Stückzahl entschädigt (vgl. § 8 DEPG).

Mit der Anstellung nach Personalgesetz werden die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte gemäss Lohndekret und nicht mehr nach dem DEPG entschädigt, weshalb sich die im DEPG vorgesehene Jahresentschädigung und die Entschädigung für übrige Verrichtungen grundsätzlich als obsolet erweisen. Der Wechsel in das neue Lohnsystem und die Anpassung der Anstellungsverhältnisse sind mit einem gewissen Verwaltungsaufwand verbunden und die bisherigen Auftragsverhältnisse mit amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten, welche kurz vor der Pensionierung stehen, werden diesbezüglich nicht mit oberster Priorität behandelt. Diese Personen unterliegen – sofern sie bei Inkrafttreten der neuen Bundesverordnung nicht mehr als fünf Jahre bis zum Erreichen des AHV-Alters zu gewärtigen hatten – nicht der Weiterbildungspflicht des Bunds. Ferner werden sie durch den Systemwechsel im Vergleich zur heutigen Situation finanziell benachteiligt. Aufgrund dieser Umstände werden diese Personen nicht mit oberster Priorität, jedoch bis zum Ablauf der bundesrechtlichen Umsetzungsfrist in Anstellungsverhältnisse überführt. Es ist daher aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Vollzugs von § 12 GesV notwendig, im DEPG noch befristete Übergangsbestimmungen aufrechtzuerhalten, welche den bisherigen Entschädigungsnormen (§§ 5 und 6 DEPG) entsprechen.

## **2.3 Sektionschefinnen und Sektionschefs**

### **2.3.1 Bisherige Aufgabenerfüllung**

Grundsätzlich darf festgehalten werden, dass die Sektionschefinnen und Sektionschefs ihre Aufgaben gut erfüllen.

### **2.3.2 Mängel der geltenden Lösung**

Mit der Schaffung einer kantonalen Datenplattform (Registerharmonisierung) werden die Meldepflicht und die Datenlieferung seitens der Einwohnerkontrollen sowie der stellungs-, militärdienst- und meldepflichtigen Personen (derzeit 41'650 Personen) stark vereinfacht. Die Registerharmonisierung führt zu administrativen Vereinfachungen, zu einer Verbesserung der Rekrutierung und zu Kosteneinsparungen. Bereits aus diesem Grund ergibt sich in Bezug auf die Militärsektionen Handlungsbedarf, indem deren weitere Aufrechterhaltung in grundsätzlicher Weise in Frage gestellt wird und sich deren Ablösung aufdrängt. Im Bereich des Rekrutierungsprozesses unterstützen die Militärsektionen überdies das Kreiskommando bei der Durchführung des Orientierungstags. Dieser wird bisher im Kanton Aargau in zwei Teilen durchgeführt. Nach dem Informationsabend ("Einschreibung") beim Sektionschef folgt der zweite Teil des Orientierungstags in Form eines Halbtags beim Kreiskommando. Mit dieser kantonspezifischen Lösung werden die rechtlichen Vorgaben des Bunds nicht umgesetzt. Namentlich können die inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben gemäss Art. 7 der Verordnung des VBS über die Rekrutierung (VREK-VBS) vom 16. April 2002 nicht oder zumindest nur teilweise eingehalten werden.

### **2.3.3 Ziel der Neuregelung**

Mit einer Ablösung der Militärsektionen, welche zur Gegenstandslosigkeit des Dekrets über die Entschädigung der Sektionschefinnen und Sektionschefs führen wird, werden folgende Zielsetzungen erreicht:

1. Der administrative Aufwand für die militärdienst- und meldepflichtigen Personen sowie die in diesem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten der Einwohnerkontrollen werden vereinfacht.
2. Das Kreiskommando führt zukünftig den Orientierungstag für die Stellungspflichtigen nach den Vorgaben des Bunds durch (bisher ein halber Tag, neu ein ganzer Tag).
3. Die finanziellen Aufwendungen des Kreiskommandos werden trotz neuer Informatik, einer Erhöhung des Stellenplans und einer Verbesserung des Orientierungstags deutlich reduziert.

### **2.3.4 Vergleich mit anderen Kantonen**

Nur noch die Kantone Aargau, Solothurn, St. Gallen, Appenzell AR und Graubünden haben derzeit Militärsektionen. Alle übrigen Kantone haben deren Aufgaben in das Kreiskommando integriert.

Ein Vergleich des Kreiskommandos Aargau mit den anderen Kreiskommandos zeigt, dass der Personalaufwand sehr klein ist und deshalb, bei einem Verzicht auf die Militärsektionen, dies mit zwei zusätzlichen Stellen kompensiert werden muss (anstelle 10 neu 12 Stellen im

Kreiskommando). Dafür kann auf die heute 71 Teilzeit-Ämter der Militärsektionen verzichtet werden.

### **3. Auswertung der Stellungnahmen beziehungsweise Information der Betroffenen**

Die Forderungen der Amtsärztinnen und Amtsärzte wurden – nachdem deren Begründung in der Arbeitsgruppe erarbeitet wurde – vom Departement Gesundheit und Soziales sowie vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen und nach Klärung von Ausgangslage und Handlungsbedarf im Sinne einer Lösungsvariante (Maximalvariante) geprüft. Den Amtsärztinnen und Amtsärzten wurde eine tiefere als die von ihnen angestrebte Entschädigungserhöhung zur Vernehmlassung unterbreitet und ihnen das Festhalten am bewährten nebenamtlichen Milizsystem mit vier Dienstregionen für den verbindlichen 24-Stunden-Pikettdienst in Aussicht gestellt.

Im Rahmen dieser kleinen Vernehmlassung haben die Amtsärztinnen und Amtsärzte dem vorgeschlagenen Entschädigungssystem zugestimmt (95 % antworteten mit "ja" oder "eher ja") und sich mehrheitlich für die Beibehaltung von vier Dienstregionen ausgesprochen.

Die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte sind über den sich bereits im Vollzug befindenden Systemwechsel bereits orientiert.

Anlässlich des ordentlichen Jahresrapports vom 7. Juni 2011 mit den Militärsektionen wird die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz die Sektionschefinnen und Sektionschefs über den Stand des Projekts informieren.

## **4. Umsetzungsvorschlag**

### **4.1 Amtsärztinnen und Amtsärzte**

In organisatorischer Hinsicht soll am bewährten heutigen System, nämlich der Aufteilung des Kantons in vier Dienstregionen (Rheinfelden/Laufenburg/Zurzach, Baden/Brugg, Bremgarten/Muri, Zofingen/Aarau/Lenzburg/Kulm) festgehalten werden. Für jede Region steht wie bis anhin ein verbindlicher 24-Stunden-Pikettdienst zur Verfügung, welcher insbesondere in der Nacht und an den Wochenenden aufgeboten wird. Tagsüber wird grundsätzlich die für den Bezirk zuständige Amtsärztin beziehungsweise der zuständige Amtsarzt aufgeboten. Bei Abwesenheit der zuständigen Person kann jedoch auf den Pikettdienst zurückgegriffen werden. Im Sinne der optimalen Verfügbarkeit der amtsärztlichen Leistungen soll der Pikettdienst notfalls auch dienstregionenübergreifend in Anspruch genommen werden können. Die organisatorischen Bestimmungen wurden bisher im Einvernehmen zwischen Kantonsärztin beziehungsweise Kantonsarzt und Amtsärztinnen beziehungsweise Amtsärzten geschaffen und sollen beibehalten beziehungsweise flexibel ausgestaltet bleiben. Die Kantonsärztin beziehungsweise der Kantonsarzt ist gemäss Verordnung zum Gesundheitsgesetz zum Erlass entsprechender Weisungen befugt. Die organisatorischen Bestimmungen sind folglich nicht im DEPG, welches die Entschädigung der Amtsärztinnen und Amtsärzte beinhaltet, zu regeln.

Für den verbindlichen 24-Stunden-Pikettdienst wird eine Entschädigung von Fr. 300.– an den Werktagen (252 Tage) und von Fr. 800.– an den Wochenend- und Feiertagen (113 Tage) vorgeschlagen. Pro Dienstregion ergibt sich ein jährlicher Betrag von Fr. 166'000.–, für vier Regionen ein Jahrestotal von Fr. 664'000.–. Für die generelle Dienstbereitschaft und als Grundpauschale wird eine jährliche Entschädigung von Fr. 20'000.– pro Amtsärztin beziehungsweise Amtsarzt (Fr. 520'000.– pro Jahr) vorgesehen. Der Gesamtaufwand für die vier Dienstregionen beläuft sich somit auf rund 1,2 Millionen Franken und entspricht demjenigen, den aufgrund der vorgenommenen Kostenschätzungen eine Abschaffung des Amtsarztsystems mit Neuverteilung der Aufgaben auf andere geeignete Stellen nach sich ziehen würde. Die Entschädigungen wurden bewusst so festgesetzt, dass die Kosten der gewählten Variante denjenigen bei Abschaffung des Amtsarztsystems entsprechen. Zum einen soll keine teurere Lösung angestrebt werden, zum anderen ist bei einer Anpassung in einem geringeren Rahmen mit dem Rücktritt der gesamten Amtsärzteschaft zu rechnen. Den Amtsärztinnen und Amtsärzten wird somit eine Grundpauschale kombiniert mit einer leistungsabhängigen 24-Stunden-Pikettdienstentschädigung ausgerichtet. Dies bedeutet, dass diejenige Amtsärztin beziehungsweise derjenige Amtsarzt, welcher mehr Pikettdienst leistet, auch höher entschädigt wird als derjenige, welcher weniger Pikettdienst leistet. In diesem Sinne handelt es sich ähnlich dem bisher angewandten System um eine leistungsgerechte Entlohnung, wobei die leistungsbezogene Pikettbereitschaft stärker gewichtet wird als bisher.

Die jährliche Gesamtentschädigung pro Amtsärztin beziehungsweise Amtsarzt beträgt nach dem vorgeschlagenen Entschädigungsmodell zwischen Fr. 36'000.– und Fr. 61'000.–. Sie ist abhängig von der Anzahl geleisteter verbindlicher 24-Stunden-Pikettdienste, wobei die Anzahl Amtsärztinnen beziehungsweise Amtsärzte pro Dienstregion zwischen vier und zehn beträgt.

Mit diesem neuen Entschädigungssystem ist die Hoffnung verbunden, dass es künftig gelingen wird, eine genügende Anzahl von Amtsärztinnen und Amtsärzten zu rekrutieren, da der finanzielle Anreiz im Vergleich zur heutigen Lösung deutlich erhöht wird. Ob er allerdings genug hoch ist, um angesichts des in den nächsten Jahren absehbaren Grundversorgermangels die frei werdenden Stellen zu besetzen, kann nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden.

## **4.2 Amtliche Tierärztinnen und Tierärzte**

Gestützt auf die in § 12 GesV per 1. Januar 2010 in Kraft getretene Umsetzung der Überführung der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte in eine Anstellung gemäss Personalgesetz erübrigen sich grundsätzlich die Bestimmungen im DEPG, welche deren Entschädigungen regeln. Neu werden diese Amtspersonen gemäss Lohndekret entschädigt (vgl. RRB Nr. 2008-000585 vom 7. Mai 2008). Dieser Umsetzungsprozess, welcher sämtliche für den Kanton Aargau tätigen amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte betrifft, befindet sich derzeit im Gang und es ist damit zu rechnen, dass dieser Vorgang noch einige Zeit in Anspruch nehmen und bis zum Ablauf der bundesrechtlich vorgegebenen Umsetzungsfrist (31. März 2012) andauern wird. Der Umwandlung der Auftragsverhältnisse von Tierärztinnen und Tierärzten, welche kurz vor der Pensionierung stehen und durch den Systemwechsel zudem im Vergleich zur heutigen Entschädigung benachteiligt würden, wird dabei in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips und in Berücksichtigung von Art.20 der Verordnung über die

Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst (Befreiung von der Weiterbildungspflicht) nicht oberste Priorität zugemessen. Zur Vermeidung von Lücken sind daher im DEPG noch befristete Übergangsbestimmungen gemäss den bisherigen §§ 5 und 6 aufrechtzuerhalten, welche bis zum abschliessenden Vollzug des im Bundesrecht und in § 12 GesV vorgegebenen Systemwechsels die für die Entschädigung erforderliche Rechtsgrundlage sicherstellen.

### **4.3 Sektionschefinnen und Sektionschefs**

Die Ablösung der Militärsektionen ist per 31. Dezember 2012 geplant. Mittels Fremdaufhebung soll daher das Dekret über die Entschädigung der Sektionschefinnen und Sektionschefs auf einen noch vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt vollumfänglich aufgehoben werden. Durch den frühzeitigen Beschluss des Grossen Rats über die künftige Aufhebung des Dekrets über die Entschädigung der Sektionschefinnen und Sektionschefs wird es den betroffenen Stellen ermöglicht, rechtzeitig wesentliche Beschlüsse über künftige neue Anwendungen zu fassen oder zu unterbreiten, damit ein nahtloser Übergang der Aufgaben der Militärsektionen gewährleistet werden kann. Durch den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt des Ausserkrafttretens können allfälligen Schwierigkeiten in der Umsetzung Rechnung getragen und Regelungslücken vermieden werden.

Die Ablösung der Militärsektionen und die damit verbundene Übernahme der Aufgaben durch das Kreiskommando der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz setzt folgende Ersatzmassnahmen voraus:

#### **4.3.1 Beschaffung einer Fachapplikation**

Der Datenverkehr zwischen der kantonalen Datenplattform und dem Personalinformationssystem der Armee wird mit einer speziell dafür geschaffenen Fachapplikation unterstützt und sichergestellt. Die Evaluation dieser Software muss im Rahmen eines Informatikprojekts erfolgen. Die Kantone Zürich, Luzern und Bern arbeiten bereits seit Jahren mit diesem System. Gegenüber anderen Lösungen erfordert dieses System vor allem auch weniger Personalaufwand.

#### **4.3.2 Anpassung Rekrutierungsprozess**

Der Orientierungstag (OT) wird gemäss den Vorgaben des Bunds umgesetzt. Der OT dauert neu einen Tag. Der Unterricht erfolgt in Klassen (bisher Plenum). Als Klassenlehrer werden Angehörige der Armee (AdA) rekrutiert. Der Ausbildung und Unterstützung dieser nebenamtlichen InstruktorInnen muss die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die eingesetzten AdA können mittels Erwerbsausfallordnung entschädigt werden. Die Zahl der OT verdoppelt sich von bisher 43 auf neu 86 Tage. Die benötigte Infrastruktur ist im Gebäude des Zeughauses Aarau vorhanden. Neu ist eine Mittagsverpflegung abzugeben.

#### **4.3.3 Zusätzliche Stellen**

Der Personalbestand des Kreiskommandos muss von bisher 10 auf neu 12 Stellen erhöht werden. Nur damit kann der Mehraufwand des Kreiskommandos bewältigt werden (Ersterfassung/Mutationen im PISA, Abklärungen Doppelbürger, Ergänzung Personaldatenblätter bei den Stellungspflichtigen, Einsätze als Kursleiter, Ausbildung und Abrechnung der InstruktorInnen, Einladung der ca. 3'000 Frauen zum Orientierungstag usw.). Die Stellenerhöhung im

Kreiskommando kann innerhalb der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz kompensiert werden.

#### **4.3.4 Infrastruktur**

Die räumliche Infrastruktur ist vorhanden. Für die zwei zusätzlichen Stellen sind zwei Arbeitsplätze einzurichten.

### **5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **5.1 Jahresentschädigung der Amtsärztinnen und Amtsärzte (§ 2)**

##### **§ 2**

Amtsärztinnen und -ärzte;

a) Jahresentschädigung

<sup>1</sup> Die Amtsärztinnen und -ärzte erhalten eine Jahresentschädigung von Fr. 20'000.–.

<sup>2</sup> Die Jahresentschädigung ist das Entgelt für :

- a) die generelle Bereitschaft zu amtlichen Verrichtungen;
- b) allgemeine Auskunfts-, Beratungs- und Überwachungstätigkeit;
- c) nicht einzelfallbezogene administrative Tätigkeiten.

#### **Bemerkungen:**

Im Randtitel ist die Bezeichnung "Bezirksärztinnen und Bezirksärzte" in die heute geltende Bezeichnung "Amtsärztinnen und Amtsärzte" umzuwandeln. Diese Anpassungen wurden abgesehen vom DEPG bereits in früheren Erlassänderungen (Revision des Gesundheitsgesetzes samt der dazugehörigen Verordnungen) vorgenommen. Auch die bisherigen Bezirksarzt-Stellvertreter werden heute als Amtsärztinnen beziehungsweise Amtsärzte bezeichnet. Der Begriff "Bezirksärztin beziehungsweise Bezirksarzt" findet sich lediglich noch im EG ZGB, welches sich derzeit in Revision befindet.

Neu soll die bisherige Entschädigung der ehemaligen Bezirksärztinnen und Bezirksärzte von Fr. 4'500.– beziehungsweise diejenige der ehemaligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Fr. 3'000.– auf einen einheitlichen Betrag von Fr. 20'000.– erhöht werden. Die früher als Stellvertreter bezeichneten Amtsärztinnen und Amtsärzte verrichten quantitativ und qualitativ dieselben Tätigkeiten wie die ehemaligen Bezirksärztinnen und Bezirksärzte, weshalb sich eine Ungleichbehandlung der insgesamt 26 Amtsärztinnen und Amtsärzte nicht mehr rechtfertigt. Es handelt sich bei der angepassten Entschädigung wie bis anhin um eine jährliche Pauschalentschädigung für die generelle Bereitschaft zu amtlichen Verrichtungen, für die allgemeine Auskunfts-, Beratungs- und Überwachungstätigkeit sowie für nicht einzelfallbezogene administrative Tätigkeiten. Durch die Erhöhung der Jahrespauschale soll der akuten Gefährdung des im Milizprinzip organisierten Amtsarztsystems entgegengewirkt und eine Attraktivitätssteigerung bewirkt werden.

## 5.2 Pikettenschädigung der Amtsärztinnen und Amtsärzte (§ 4)

### § 4

Pikettenschädigung

<sup>1</sup> Pro geleisteten Pikettdienst-Tag wird für Werktage eine Entschädigung von Fr. 300.– und für Wochenend- und Feiertage eine Entschädigung von Fr. 800.– ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die Pikettenschädigung ist das Entgelt für die an den Pikettdienst-Tagen gewährleistete jederzeitige Erreichbarkeit für amtsärztliche Tätigkeiten sowie für die jederzeitige Bereitschaft zu einem Einsatz im Rahmen des aargauischen sanitätsdienstlichen Katastrophenbewältigungskonzepts.

### Bemerkungen:

Die Pikettenschädigung soll weiterhin leistungsbezogen ausgestaltet werden. Neu soll die Entschädigung nicht mehr anhand Tarmed-Taxpunktwerten bemessen werden und nicht nur die Bereitschaft für einen Einsatz im Rahmen des aargauischen sanitätsdienstlichen Katastrophenbewältigungskonzepts abgelten. Vielmehr soll nun ausdrücklich erwähnt werden, dass die Pikettenschädigung neu auch die an den Wochenenden, Feiertagen und in der Nacht geleistete Bereitschaftszeit abgelten soll. Diese besonders intensive Form des Bereitschaftsdienstes wurde bis anhin nicht abgegolten, weshalb sich bereits aus diesem Grund eine Entschädigungsanpassung rechtfertigt. Um den erwähnten Problemen Rechnung zu tragen, rechtfertigt sich zudem ebenfalls eine Entschädigungserhöhung. Um bezüglich der künftigen Entschädigungsregelung Lücken zu vermeiden, wird präzisierend festgehalten, dass die Wochenendansätze auch für Feiertage gelten. Ob es allerdings auch nach Anpassung der Entschädigungen in mittel- bis längerfristiger Zukunft gelingen wird, aufgrund des sich abzeichnenden Grundversorgermangels genügend Ärztinnen und Ärzte für die amtsärztliche Tätigkeit zu finden, kann nicht mit Bestimmtheit vorausgesagt werden.

## 5.3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

### 5.3.1 Amtliche Tierärztinnen und Tierärzte

#### § 17a

Amtliche Tierärztinnen und Tierärzte;

a) Jahresentschädigung

<sup>1</sup> Die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte, die über keine Festanstellung verfügen, erhalten eine Jahresentschädigung von Fr. 4'500.–.

<sup>2</sup> Die Jahresentschädigung ist das Entgelt für:

- a) die generelle Bereitschaft zu amtlichen Verrichtungen;
- b) allgemeine Auskunfts-, Beratungs- und Überwachungstätigkeit;
- c) nicht einzelfallbezogene administrative Tätigkeiten;
- d) Berichterstattung.

<sup>3</sup> Die Regelung gemäss Absatz 1 und 2 gilt bis zum 31. März 2012. § 17a wird auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

## **§ 17b**

b) Übrige Verrichtungen

<sup>1</sup> Die übrigen Verrichtungen der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte ohne Festanstellung werden mit Fr. 150.– pro Stunde entschädigt.

<sup>2</sup> Besteht eine objektive Notwendigkeit zu einem Tätigwerden ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit, d.h. an Werktagen zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, wird ein Zuschlag von 50 % ausgerichtet.

<sup>3</sup> Die Regelung gemäss Absatz 1 und 2 gilt bis zum 31. März 2012. § 17b wird auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

### **Bemerkungen:**

Da momentan noch nicht sämtliche amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte (ehemalige Bezirkstierärztinnen und Bezirkstierärzte) über einen Anstellungsvertrag verfügen, sind im neu zu schaffenden Titel "Übergangsbestimmungen" die bisher in den §§ 5 und 6 geregelten Bestimmungen aufrechtzuerhalten, welche bis zum Ablauf der bundesrechtlichen Umsetzungsfrist (31. März 2012) die Entschädigung der noch im Auftragsverhältnis tätigen amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte regeln. Die Höhe der Entschädigungen bleibt unverändert. Diejenigen amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte, welche bereits über einen Anstellungsvertrag verfügen, fallen nicht mehr unter das DEPG und werden gemäss Lohndekret entschädigt. Nach Ablauf der bundesrechtlichen Umsetzungsfrist und der damit verknüpften Überführung in Anstellungsverhältnisse erweisen sich die beiden übergangsrechtlichen Entschädigungsnormen als obsolet, weshalb sie auf diesen Zeitraum zu befristen beziehungsweise auf diesen Zeitpunkt aufzuheben sind.

Die §§ 5 und 6 DEPG werden demzufolge aufgehoben und durch die entsprechenden befristeten Übergangsbestimmungen ersetzt.

### **5.3.2 Inkrafttreten der neuen Entschädigungsansätze für Amtsärztinnen und Amtsärzte**

Die Erhöhung der Entschädigungen (Jahrespauschale und Pikettentschädigung) soll zur Behebung der seit anfangs 2009 bestehenden Vakanzen und zur Verhinderung drohender weiterer Rücktritte so rasch wie möglich vorgenommen werden. Da die Erhöhung der Entschädigung lediglich das Rechtsverhältnis zwischen dem Kanton und den Amtsärztinnen und Amtsärzten betrifft und nicht in die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger eingreift, wird eine rückwirkende Anwendung der erhöhten Entschädigungen vorgesehen.

### **5.4 Fremdänderungen**

Es sind keine Fremdänderungen vorzunehmen.

### **5.5 Fremdaufhebungen**

Damit die Ablösung der Militärsektionen vollzogen und deren Aufgaben auf das Kreiskommando der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz übertragen werden können, ist mittels frühzeitigem Beschluss des Grossen Rats das Dekret über die Entschädigung der Sektionschefinnen und Sektionschefs vom 3. Mai 1994 (SAR 161.510) aufzuheben, wobei der

Zeitpunkt des Ausserkrafttretens zwecks nahtloser Überführung der Aufgaben und zur Vermeidung von Regelungslücken vom Regierungsrat bestimmt werden soll.

## 6. Auswirkungen

### 6.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen

#### 6.1.1 Amtsärztinnen und Amtsärzte

Es entstehen keine Auswirkungen personeller Art auf den Kanton. Die finanzielle Mehrbelastung für den Kanton beträgt rund 1 Million Franken pro Jahr.

#### Kostenübersicht

	R 2009	B 2010	B 2011	AFP 2012	AFP 2013	AFP 2014
<b>Auftrag 520400100</b>						
301000						
Löhne Verw.-Personal	181	192	190	190	190	190
303000 Arbeitgeber-beitr. Verw.P.	15	14	14	12	12	12
Total	196	206	204	202	202	202
<b>Mehrkosten</b>						
301000						
Löhne Verw.-Personal			994	994	994	994
303000 Arbeitgeber-beitr. Verw.P.			69	69	69	69
Total			1'063	1'063	1'063	1'063
<b>Gesamttotal</b>	<b>196</b>	<b>206</b>	<b>1'267</b>	<b>1'265</b>	<b>1'265</b>	<b>1'265</b>

in tausend Franken

Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2011–2014 sind lediglich jährlich Fr. 200'000.– für die Pauschalen und die Pikettenschädigung der Amtsärztinnen und Amtsärzte im Aufgabenbereich 520 eingestellt. Die Mehrkosten von rund 1 Million Franken sollen im Jahr 2011 nach Möglichkeit kompensiert werden. Im AFP 2012–2015 müssen sie noch aufgenommen werden.

#### 6.1.2 Amtliche Tierärztinnen und Tierärzte

Die Überführung der Anstellungsverhältnisse der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte ist nicht Gegenstand der vorliegenden Dekretsrevision und wird bereits nach geltendem Recht und in Berücksichtigung des AFP vollzogen.

#### 6.1.3 Sektionschefinnen und Sektionschefs

Die Ablösung der Militärsektionen führt in Berücksichtigung des in den Jahren 2012 und 2013 zu tätigen einmaligen Initialaufwands für Informatikanschaffungen und Büroeinrichtung im Jahr 2013 zu Einsparungen in Höhe von rund Fr. 290'000.–, ab 2014 zu Einsparungen von Fr. 346'500.–.

## Bezug zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

Franken	2011 (in Franken)	2012 (in Franken)	2013 (in Franken)	2014 (in Franken)
AFP 2011–2014 <sup>1)</sup>				
Löhne	672'600	672'100	671'100	669'300
Sachaufwand	9'000	9'000	9'000	9'000
Rekrutierungsprozess	33'000	33'000	33'000	33'000
<b>Summe</b>	<b>714'600</b>	<b>714'100</b>	<b>713'100</b>	<b>711'300</b>
Finanzbedarf Ablösung der Militärsektionen ab 2013				
Investition Informatik/Mobiliar	0	200'000	58'400	0
Löhne	0	0	200'000	200'000
Sachaufwand	0	0	10'000	10'000
Betrieb Informatik	0	0	64'800	64'800
Rekrutierungsprozess	0	0	90'000	90'000
<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>200'000</b>	<b>423'200</b>	<b>364'800</b>
<b>Abweichung</b>	<b>0</b>	<b>200'000</b>	<b>-289'900</b>	<b>-346'500</b>

1) Im AFP 2011–2014 sind die Kosten für die Sektionschefinnen und Sektionschefs budgetiert.

Bei den hier ausgewiesenen künftigen Aufwendungen handelt es sich, sofern der Aufhebung des Dekrets über die Entschädigung der Sektionschefinnen und Sektionschefs zugestimmt wird, um Folgekosten eines parlamentarischen Erlasses, welche anstelle der bisherigen Aufwendungen weiterhin zulasten des Globalbudgets anfallen.

In personeller Hinsicht ist der Personalbestand im Kreiskommando aufgrund der Ablösung der Militärsektionen von bisher 10 auf neu 12 Stellen zu erhöhen, da nur auf diese Weise der Mehraufwand des Kreiskommandos bewältigt werden kann. Die Stellenerhöhung im Kreiskommando kann innerhalb der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz kompensiert werden.

## 6.2 Auswirkungen auf Private, die Gemeinden und die Wirtschaft

Durch die Teilrevision des DEPG sind grundsätzlich keine direkten Auswirkungen auf Private, Gemeinden oder Wirtschaft zu erwarten.

Mit dem Grundsatzentscheid bezüglich der Aufhebung des Dekrets über die Entschädigung der Sektionschefinnen und Sektionschefs und den daraus folgenden Ersatzmassnahmen wird die Meldepflicht für die betroffenen Personen vereinfacht. Für die Gemeinden entfallen die bisherigen Aufwendungen bezüglich Meldewesen sowie die Datenlieferung an die Militärsektionen und das Kreiskommando. Zukünftig erfolgen diese Meldungen über die kantonale Datenplattform.

### **6.3 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen**

Im Bereich der Militärsektionen hat der Aargau bisher als einziger Kanton die rechtlichen Vorgaben bezüglich der Durchführung des Orientierungstags für die stellungspflichtigen Männer und die freiwillig teilnehmenden Frauen nicht erfüllt. Mit der Einführung des ganztägigen Anlasses wird der Kanton Aargau dieser Pflicht nun auch nachkommen.

#### **A n t r a g :**

Der vorliegende Entwurf für eine Änderung des Dekrets über die Entschädigung der nebenamtlich tätigen Personen im Gesundheitswesen (DEPG) wird zum Beschluss erhoben.

Aarau, 16. Februar 2011

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Peter C. Beyeler

Dr. Peter Grünenfelder

#### Beilage:

- Synopse Dekret über die Entschädigung von nebenamtlich tätigen Personen im Gesundheitswesen (DEPG)